

Ohne Erfolg macht die Klägerin schließlich geltend, der Grundsatz der geheimen Wahl werde durch das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz verletzt. Ihre Auffassung, die relative Höhe des Unterstützerquorums, gemessen an der Erfolgsschwelle des Wahlvorschlages, lasse sich im konkreten Fall nicht mehr mit der Forderung nach einer geheimen Wahl in Einklang bringen, begründet keine ernstlichen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Der Grundsatz der geheimen Wahl beschränkt sich zwar nicht auf den Vorgang der Stimmabgabe, sondern erstreckt sich auch auf Wahlvorbereitungen, die notwendig zur Verwirklichung des staatsbürgerlichen Rechts der Wahl gehören. Bei der Wahlvorbereitung kann das Wahlgeheimnis jedoch nur mit großen Einschränkungen realisiert werden, da in dieser Phase des Wahlverfahrens naturgemäß eine große Anzahl von Personen ihr Verhältnis zu einer Partei und damit ihre künftige Stimmabgabe offenbaren. Eine Verletzung des Geheimhaltungsgrundsatzes kann daher nur angenommen werden, soweit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Pflicht zu einer solchen Offenlegung über das aus der Natur der Wahlvorbereitungen folgende Maß hinaus gefordert wird (BVerfG, Urteile vom 1. August 1953 - 1 BvR 281/53 - BVerfGE 3, 19, juris Rn. 46 und 6. Februar 1956 - 2 BvH 1/55 - BVerfGE 4, 375, juris Rn. 39 f.; Beschluss vom 13. Juni 1956 - 1 BvR 315/53 u.a. - BVerfGE 5, 77, juris Rn. 19).

Danach ist von einer Verletzung des Geheimhaltungsgrundsatzes nicht mit Blick auf die vorliegend gemäß § 28a BbgKWahlG maßgebliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften auszugehen. Der mit den Unterschriftenquoten verfolgte Zweck verlangt eine so hohe Zahl von Unterschriften, dass bei Erreichen des Quorums der Schluss auf die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlages gerechtfertigt ist. Dies ist jedenfalls nicht mehr der Fall, wenn jedermann unschwer imstande wäre, für einen von ihm beabsichtigten Wahlvorschlag die erforderliche Anzahl von Unterschriften beizubringen. Andererseits darf die Zahl der Unterschriften nur so hoch angesetzt werden, wie es für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Sie darf nicht so hoch sein, dass Bewerbern die Teilnahme an der Wahl praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird (BVerfG, Urteil vom 6. Februar 1956, a.a.O., Rn. 33).

Anhaltspunkte dafür, dass bei Anwendung dieser Grundsätze ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen, gibt die